



# Vertragsinformationen

21007468 (06.23)

## 1. Vertragspartner

AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Internet: www.AXA.de  
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

## 2. Weitere Ansprechpartner

Der Name des Vermittlers befindet sich im Antrag oder im Angebot.

## 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Punkt 1 genannt. Die Anschrift des Vermittlers der AXA, der dem Versicherungsnehmer gegenüber tätig wird, befindet sich im Antrag oder im Angebot.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.

## 5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und dem Versicherungsnehmer zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe des Beitrags einschließlich der Steuer ist dem Antrag zu entnehmen bzw. dem Angebot und dem Versicherungsschein, welche dem Versicherungsnehmer überreicht bzw. zugesandt werden.

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebühren für Mahnungen (zurzeit 1,50 Euro) und für Lastschriftrückläufer, bestehend aus Porto (zurzeit 0,90 Euro), einer AXA Bankgebühr (zurzeit 0,61 Euro) sowie der individuellen Kundenbankgebühr. Sollten die Kosten im konkreten Einzelfall geringer sein, werden nur diese erhoben. Bei einem Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages, erheben wir eine angemessene Geschäftsgebühr. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

Der Versicherungsnehmer hat seine Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei der AXA Versicherung AG eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf dem Konto der AXA Versicherung AG gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung des Kontos des Versicherungsnehmers erforderlich.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- bei einem Überweisungsauftrag an die Bank des Versicherungsnehmers der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht wurde;
- Einzahlungen auf das Konto der AXA Versicherung AG bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Hat der Versicherungsnehmer der AXA Versicherung AG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hat er lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von seinem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

## 10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern die AXA Versicherung AG die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt hat, befindet sich dort ein entsprechender Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

## 11. Spezielle Risiken

Für die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung gilt:  
Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden, da die Überschussentwicklung von den künftigen Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten abhängig ist.

## 12. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen widerruft. Bei einem vom Antrag des Versicherungsnehmers abweichenden Versicherungsschein kommt der Versicherungsvertrag mit dem vom Antrag abweichenden Inhalt zustande, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Sofern vereinbart gilt:

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der der Versicherungsnehmer an seinen Antrag gebunden ist, besteht nicht.



# 13. Widerrufsbelehrung

## Abschnitt 1

### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, sofern der Versicherungsnehmer ein Verbraucher ist
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
FAX: 0221 148 22444  
E-Mail: service@axa.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AXA Versicherung AG erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AXA Versicherung AG in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

#### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von der AXA Versicherung AG vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

## Abschnitt 2

### Aufklärung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Die AXA Versicherung AG hat dem Versicherungsnehmer folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;

3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde gelegt hat;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
19. einen möglichen Zugang für den Versicherungsnehmer zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

### Ende der Widerrufsbelehrung



## 14. Laufzeit

---

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Angebot oder aus dem Versicherungsschein.

## 15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

---

Wenn der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag kann außerdem von beiden Seiten (Erwerber und Versicherer) im Fall der Veräußerung der versicherten Sachen gekündigt werden.

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag kündigen.

Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

## 16. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

---

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

## 17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

---

### Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland (deutsches Recht) Anwendung.

### Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland.

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## 18. Maßgebliche Vertragssprache

---

Alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit dieses Vertrages wird in Deutsch kommuniziert.

## 19. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

---

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen der AXA Versicherung AG nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Versicherungsombudsmann als einen unabhängigen und neutralen Schlichter anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e. V.“  
Postfach 080632, 10006 Berlin,  
Tel.: 0800 3696000, Fax 0800 3699000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und kostenfrei.

Der Beschwerdegegenstand darf noch nicht bei Gericht anhängig sein.

## 20. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

---

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de)



# Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Waldbrandversicherung (AWaB)

- § 1 Versicherte Gefahren
- § 2 Versicherte Wald- und Holzbestände
- § 3 Versicherungswert
- § 4 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 5 Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung
- § 6 Sicherheitsvorschriften
- § 7 Prämie, Beginn der Haftung
- § 8 Mehrfache Versicherung, Vereinbarte Selbstversicherung
- § 9 Überversicherung, Mehrfachversicherung
- § 10 Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände
- § 11 Versicherung für fremde Rechnung
- § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle
- § 13 Ersatz der Aufwendungen
- § 14 Sachverständigenverfahren
- § 15 Besondere Verwirklichungsgründe
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- § 18 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 19 Verlängerung des Versicherungsvertrages
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Embargobestimmungen
- § 22 Schlussbestimmung

## § 1 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für
  - a) stehende, wachsende Waldbestände (Waldversicherung),
  - b) zum Abtrieb bestimmte oder geschlagene Holzbestände (Holzschlagversicherung),die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.
2. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
3. Der Versicherer haftet für Schäden durch Löscharbeiten, auch Gegenfeuer, Niederreißen oder notwendigen Ausgraben.
4. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Hölzer, die bei einem der in Nr. 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
5. Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 13.
6. Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen, werden nicht ersetzt.
7. Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an Bodendecke (Streu, Moos und dgl.).
8. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie\*) verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## § 2 Versicherte Wald- und Holzbestände

1. Versichert sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Wald- oder Holzbestände. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Waldflächen des Forstbetriebes dem Versicherer zu deklarieren und zu versichern. Ausnahmen von dieser Regel sind im Versicherungsvertrag zu dokumentieren.

2. Die Versicherung der stehenden, wachsenden Waldbestände (§ 1 Nr. 1a) geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Abtrieb auf das geschlagene Holz (Holzbestände) über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z. B. durch Sturm- oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.

## § 3 Versicherungswert

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie erhöht sich jährlich entsprechend dem altersbedingten Wertzuwachs und gemäß der, dem Vertrag zugrunde liegenden, baumartenabhängigen Versicherungssummenstaffel. Versicherungswert ist bei stehenden, wachsenden Waldbeständen deren wirtschaftlicher Wert, wie er sich bei regelrechter forstlicher Nutzung errechnet.

Zur regelrechten forstlichen Nutzung gehört nicht eine beabsichtigte Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig.

Abweichende Herleitung und Bestimmung der Versicherungssumme kann vertraglich vereinbart werden.

2. Versicherungswert bei zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbeständen ist deren nachgewiesener Verkaufswert einschließlich Bearbeitungskosten und Löhne, abzüglich durch Nichtlieferung ersparter Kosten.

Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche nicht gebildet haben, die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

## § 4 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, zuzüglich der Aufwendungen für die Verwertung der Reste ist zu berücksichtigen.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheines besonders festzustellen.

## § 5 Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere Sturm- und Insekenschäden, Anlage von Eisenbahnen oder Autostraßen, Errichtung von Industriebetrieben, Bergwerken, Kohlenmeilern, Müllkippen, Gaststätten oder Zeltplätzen im versicherten Wald oder in gefährlicher Nähe.

#### § 6 Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Eine Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet § 5 Nr. 2 Anwendung.

#### § 7 Prämie, Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80 VVG).

#### § 8 Mehrfache Versicherung, Vereinbarte Selbstversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Wald- oder Holzbestände eine andere Feuerversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

#### § 9 Überversicherung, Mehrfachversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Wald- oder Holzbestände erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich vorgesehene Mindestprämie oder Steigerung des Prämienatzes bei sinkender Versicherungssumme ist dabei zu berücksichtigen.

2. Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten die §§ 78, 79 VVG.

#### § 10 Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Wald- oder Holzbestände, so geht die Versicherung gemäß § 95 VVG auf den Erwerber über. Der Veräußerer oder der Erwerber hat die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder der Versicherer kann die Versicherung nach § 96 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

#### § 11 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit in diesen Bedingungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen findet § 47 VVG Anwendung.

#### § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat innerhalb dreier Tage nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder seinem Vermittler sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Eine Aufstellung abhanden gekommener Hölzer hat er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
- b) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 13.
- c) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er einen beglaubigten Grundbuchauszug beibringen.

Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach Abs. 1a) wird die Frist gewahrt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 28, 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Ist die Anzeige des Schadens bei der zuständigen Polizeidienststelle unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Hölzer der zuständigen Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Hölzer verweigert werden.

### § 13 Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigung verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter wird Ersatz nicht gewährt.

### § 14 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) eine Bezeichnung der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Wald- und Holzbestände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) alle sonstigen gemäß § 4 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Bestände.
- c) entstandene Kosten, die gemäß § 1 Nr. 5 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 4 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 12 Nr. 1b und 1c nicht berührt.

### § 15 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Macht der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei, und zwar auch dann, wenn die arglistige Täuschung sich auf Sachen bezieht, die durch einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag versichert sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs

oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgelegt.

### § 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

3. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

4. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

6. Für Wald- oder Holzbestände, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die am Schadenstag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind.

### § 17 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfalle

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

### § 18 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeigen bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### § 19 Verlängerung des Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt werden.

### § 20 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

### § 21 Embargobestimmungen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### § 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

# Vertragsvorschriften für die Waldbrandversicherung (vereinbarte Versicherungssummen, Deckungsumfang und Sicherheitshinweise)

Grundlage dieses Versicherungsvertrages sind die "Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Waldbrandversicherung" (AWaB) mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

## Zu § 3 AWaB Versicherungswert

### Deckungsumfang

- a) Der Versicherungswert (Versicherungssumme) wird nach der im Vertrag vereinbarten Versicherungsmethode unter Berücksichtigung der vereinbarten Klauseln hergeleitet.
- b) Die im Versicherungsschein dargestellten Versicherungssummen entsprechen jeweils den angegebenen Altern und Bestockungen.
- c) Für die Entschädigungsberechnung, die sich immer nur auf die festgestellte Brandflächengröße beziehen kann, ist jedoch stets das tatsächliche Alter des betroffenen Bestandes maßgebend. Dieses wird berechnet nach der Anzahl der Jahre (Vegetationsperioden), die von der Begründung des Bestandes bis zum Zeitpunkt seiner Vernichtung oder seiner (eine Wiederaufforstung erfordernde) Beschädigung verstrichen sind. Außerdem ist der vorgefundene Bestockungsgrad, der bei Vollbestockung versicherungstechnisch niemals größer als 1,0 sein kann, zu berücksichtigen.  
Als tatsächliche Kulturkosten sollen im Rahmen dieser Vorschriften die Kosten für die Wiederherstellung einer holzartengleichen Kultur durch Saat oder Pflanzung mit forstüblichen Kleinpflanzen verstanden werden, und zwar einschließlich normaler, bis 20%iger, Nachbesserungs- und Pflegekosten, falls letztere im verbrannten Bestand schon investiert waren. Etwaige anomale Kosten für Meliorationen (z. B. Vollumbruch, Entwässerung, Düngen) oder Wildschutz gehören nicht zu den tatsächlichen Kulturkosten. Abweichungen sind besonders zu vereinbaren.
- d) Auf während der Laufzeit des Vertrages natürlich oder künstlich begründete Jungbestände geht der Versicherungsschutz des geernteten Mutter- oder Vorbestandes mit den für den Vorbestand gültigen Vereinbarungen über. Stimmen die Vereinbarungen für den Vorbestand mit denen für die sonstigen Jungbestände nicht überein, so kann für den neuen Jungbestand Angleichung an die Vereinbarungen für die übrigen Jungbestände beantragt werden. War der Vorbestand unversichert, so ist eine Nachmeldung und Nachversicherung erforderlich. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Risiken, die nach Abschluß des Vertrages neu entstanden sind, gleichgültig, ob es sich um Neuaufforstung auf bisherigem Ackergelände, Ödländereien oder Wiesen usw., um Wiederaufforstungen von vorhandenen Blößen oder Räumden oder um bereits bestockte und neu hinzuerworbene Grundstücke handelt. Soll der Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages auf derartige Flächen ausgedehnt werden, so muß eine entsprechende Nachmeldung und Nachversicherung erfolgen.  
Vorhandene oder während der Versicherungslaufzeit neu entstehende Naturverjüngungen, Unter- oder Voranbauten sind stets nur dann mitversichert, wenn bei Versicherungsbeginn ein entsprechender Antrag bzw. während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Nachmeldung und Nachversicherung erfolgte. Das gleiche gilt sinngemäß für Schirm- und Überhalthölzer.
- e) Für die ggf. vereinbarten zusätzlichen Einschlüsse gelten die im Versicherungsschein dargestellten Grenzbeträge je Einheit (Hektar, laufender Meter, Stück, Festmeter) bzw. Gesamt-Jahreshöchstentschädigungssummen.

## Zu § 6 AWaB Sicherheitsvorschriften

Für den Versicherungsnehmer besteht die Verpflichtung, die spezielle Brandschutzgesetzgebung für den Wald zu beachten. Bundeseinheitlich verboten und mit Strafen bedroht sind neben dem Tatbestand der Brandstiftung auch die Brandgefährdung (§ 310a StGB). Das Anzünden von Feuer in gefährlicher Nähe feuerfangender Sachen ist ein Sicherheitsverstoß. Darüber hinaus gibt es Abbrenn- und Flämmverbote für Natur- und Kulturland sowie eine ganze Reihe landesrechtlicher Vorschriften, die den Umgang mit Feuer in Waldungen oder deren gefährlicher Nähe grundsätzlich untersagen und nur dem Waldeigentümer selbst, seinen Repräsentanten und noch einigen anderen bestimmten Personenkreisen die Verwendung von Feuer im Walde unter bestimmten Voraussetzungen erlauben.

Der Versicherungsnehmer sollte die von Land zu Land abweichenden Bestimmungen einhalten, falls es rein betrieblich nicht zu umgehen ist, offenes Feuer (Reisig) im Walde oder dessen gefährlicher Nähe zu entzünden, eine ungesicherte eigene Verbrennungsstelle (auch Müllhalde) zu unterhalten oder Dritten derartige Maßnahmen zu gestatten.

### Sicherheitshinweise

Leider entstehen zahlreiche Waldbrände immer wieder dadurch, daß der Waldeigentümer selbst nicht jedweden Umgang mit Feuer in seinen Waldungen während der gefährlichen Jahreszeit (frühes Frühjahr bis Herbst) unterläßt und verbietet. Darüber hinaus wird oftmals die Erfordernis von Reisigverbrennungen - aus waldbaulicher Sicht - nicht ausreichend geprüft. Bei unvermeidbaren - und bei nassen Witterungsverhältnissen auch betrieblich vertretbaren - Reisigverbrennungen werden häufig folgende, die Sicherheit erhöhende Maßnahmen nicht beachtet:

- mehrere, leistungs- und reaktionsfähige Personen sowie entsprechende Löschmittel bereit zu stellen;
- nur wenige, überwachbare und punktuell angelegte, kleine Feuerstellen zu unterhalten;
- die Feuerstellen möglichst auf offenem Boden oder gegen die Umgebung abgegraben anzulegen. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Menge der Pflanzenabfälle, der Witterung und dem Bodenbewuchs;
- alles leicht entzündliche Material auf hinreichende Breite zu entfernen;
- einen Mindestabstand von 50 m bis zum nächsten Baumbestand einzuhalten;
- die Verbrennung tunlichst auf die luftruhigen frühen Morgenstunden zu beschränken, weil sich mit zunehmender Sonneneinstrahlung gegen Mittag auf der Freifläche immer plötzliche und böige Luftbewegungen einstellen können;
- die Brandstelle rechtzeitig vor Arbeitsschluß zu sichern (übererden) oder mit Wasser abzulöschen;
- die Brandstelle bis zur völligen Ablöschung (Handprobe) zu überwachen.

Auf den § 15 Ziffer 1 der AWaB wird besonders hingewiesen.

## **Waldbrandversicherung – Klauseln**

---

### **100001 Bedingungsanpassungsklausel**

1. Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

### **319104 Abräumungskosten**

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Abräumungskosten; dies sind die Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Diese Kosten werden nur bis zu dem Betrag ersetzt, der nicht durch Restwerterlöse ausgeglichen wird. Bei der Berechnung der bedingungsmäßigen Leistung ist der vorgefundene Bestockungsgrad, der niemals größer als 1,0 sein kann, zu berücksichtigen. Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumungskosten. Die Abräumungskosten werden als Abräumungskostenzuschuss mit dem im Versicherungsschein genannten Hektar-Grenzbetrag sowie der Höchstversicherungssumme begrenzt.

### **319201 Aufforstungsbeihilfe**

Zur Abgeltung schwer feststellbarer Störungen von Betrieb, Boden und Nachbarbeständen wird eine Beihilfe in Höhe von 5 % der vereinbarten Kulturkosten, höchstens der vereinbarte Betrag je Hektar Brandfläche, gewährt. Bei Niederwald (Stockausschlag) beträgt diese Beihilfe den vereinbarten Betrag je Hektar. Voraussetzungen sind eine bedingungsmäßige Entschädigung und die Aufforstung der Brandfläche. Die Aufforstungsbeihilfe wird mit höchstens 100,00 EUR je Hektar Brandfläche prämienfrei gewährt.

### **3193 Feuerlöschkosten**

1. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten; dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

2. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Versicherers.

### **319501 Holzschlagversicherung als Zusatzvereinbarung zur Pauschalmethode**

Die Holzschlagversicherung umfasst die Versicherung der zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbestände gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion oder Beschädigung durch Anrall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.

In der Grunddeckung ist dieses Risiko eingeschlossen (vgl. §1 AWaB).

Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z.B. durch Sturm - oder Insekten Schäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt (§ 2 (2) AWaB).

Für dieses Restrisiko sowie für den Fall, dass für die Althölzer keine Versicherung nach der Vollwertmethode besteht, gilt für das im Wald auf eigenes Risiko lagernde, geschlagene Holz Versicherungsschutz auf Erstes Risiko als vereinbart.

Im Schadenfall wird der nachgewiesene oder der in Abhängigkeit von der Holzart, dem Sortiment (Langholz, Industrieholz), der Güteklasse, der Holzmenge (Festmeter, Raummeter) sowie dem im Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Durchschnittspreis berechnete Holzwert maximal bis zu der dokumentierten Versicherungssumme entschädigt. Die erzielten Restwerterlöse werden entsprechend in Abzug gebracht.

### **359201 Vollwertmethode (VA) nach dem Alterswertfaktorenverfahren**

Die Versicherungssumme wird nach dem Alterswertfaktorenverfahren mit den beim Vertragsabschluss für die jeweilige Holzart vereinbarten Kulturkosten, der Ertragsklasse, dem Bestockungsgrad, dem Abtriebswert im Alter der Umtriebszeit, sowie dem altersabhängigen Alterswertfaktor ermittelt.

### **359401 Pauschalmethode (CO)**

Versichert gelten nur die vertraglich verabredeten Kulturkosten. Ein möglicher Reinerlös aus Brandholzresten fällt dem Waldeigentümer zu. Eine Minderbestockung bis zu 2/10 der Vollbestockung bleibt bei der Herleitung der Deckungssumme für die über 40/60-jährigen Bestände unberücksichtigt. Bei einer weiteren Bestockungsminderung dagegen wird der tatsächliche Bestockungsgrad vor Einstellung in die Berechnung um 2/10 der Vollbestockung erhöht.

# Allgemeine Bedingungen für die Wald-Sturmversicherung (AWStB)

Fassung April 2021

§ 1	Versicherte Gefahren
§ 2	Versicherte Forstflächen, Versicherungsort
§ 3	Versicherungswert
§ 4	Selbstbeteiligung, Versicherungsfall
§ 5	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
§ 6	Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung
§ 7	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Beitrag, Beginn der Haftung
§ 9	Mehrfache Versicherung
§ 10	Übersicherung, Mehrfachversicherung
§ 11	Veräußerung der versicherten Waldbestände
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 14	Ersatz der Aufwendungen
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Besondere Verwirkungsgründe
§ 17	Zahlung der Entschädigung
§ 18	Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
§ 19	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
§ 20	Verlängerung des Versicherungsvertrages
§ 21	Gerichtsstand
§ 22	Embargobestimmungen
§ 23	Schlussbestimmung

## § 1 Versicherte Gefahren

- (1) Der Versicherer leistet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Waldbestände, die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm zerstört oder beschädigt worden sind.
- (2) Sturm im Sinne dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Zerstörungen oder Beschädigungen von versicherten Waldbeständen aufgrund Sturm erkennbar sind (Manifestationsprinzip).
- (3) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Sekundärschäden durch Insekten- oder Pilzbefall gelten nicht versichert.
- (4) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, gilt das Holz aus Kalamitätsfolgehieben nicht versichert.

## § 2 Versicherte Forstflächen, Versicherungsort

- (1) Versicherungspflichtig und damit versichert gelten alle Waldbestände bzw. Forstbetriebsflächen des Versicherungsnehmers, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart worden ist.
- (2) Die hinzukommenden Forstbetriebsflächen sind unaufgefordert und unverzüglich beim Versicherer nachzumelden.

## § 3 Versicherungswert

- (1) Versicherungswert ist die vereinbarte Versicherungssumme pro Hektar oder die vereinbarte Entschädigung pro Festmeter.
- (2) Die Entschädigungseinheit (Hektar oder Festmeter) wird vertraglich festgelegt.

## § 4 Selbstbeteiligung, Versicherungsfall

- (1) Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
- (2) Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die während einer zusammenhängenden Periode von 72 Stunden aus ein und derselben atmosphärischen Störung entstanden sind.

## § 5 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

- (1) Ist die Entschädigung pro Festmeter Sturmholzmenge vereinbart, errechnet sich die Gesamtentschädigung aus der nach § 34 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz gemeldeten und anschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturmholzmenge multipliziert mit dem vereinbarten Entschädigungsbetrag in EUR pro Festmeter Sturmholz.

- (2) Ist die Entschädigung pro Hektar Sturmfläche vertraglich vereinbart, ergibt sich die Gesamtentschädigung aus der nachgewiesenen Sturmfläche multipliziert mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Hektar.
- (3) Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die Gesamtfläche des Forstbetriebes größer als die im Versicherungsschein dokumentierte (deklarierte) Fläche, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich aus dem Verhältnis der deklarierten und der tatsächlichen Fläche ergibt.

## § 6 Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.  
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- (2) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.  
Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vorzunehmen oder auch leistungsfrei sein.
- (3) Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere Schneisen zur Errichtung von öffentlichen Verkehrswegen, Versorgungseinrichtungen und Skipisten sowie bestandlablisierende Loshiebe.

## § 7 Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Eine Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet § 6 Nr. 2 Anwendung.

## § 8 Beitrag, Beginn der Haftung

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- (2) Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.  
Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- (3) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
- (4) Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (5) Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80).



## §9 Mehrfache Versicherung

- (1) Nimmt der Versicherungsnehmer für die versicherten Waldbestände eine andere Sturmversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen.  
Ist die andere Versicherung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden, kann der Versicherer nach Maßgabe des §28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- (2) Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

## §10 Überversicherung, Mehrfachversicherung

- (1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des §74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
- (2) Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§78 und 79 VVG.

## §11 Veräußerung der versicherten Waldbestände

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Waldbestände, so geht die Versicherung gemäß §95 VVG auf den Erwerber über. Der Veräußerer oder der Erwerber hat die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Erwerber oder der Versicherer kann die Versicherung nach dem §96 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des §97 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

## §12 Versicherung für fremde Rechnung

- (1) Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- (2) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- (3) Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt §47 VVG.

## §13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
  - a) Er hat innerhalb dreier Tage nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder seinem Vermittler schriftlich anzuzeigen.
  - b) Eine Aufstellung der durch Sturm beschädigten oder zerstörten Waldbestände ist dem Versicherer baldmöglichst, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung der Schäden einzureichen.
  - c) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Schadenregulierung auf der Grundlage der nach §34 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz gemeldeten und abschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturm-Schadholzmengen. Diese Unterlagen sind für die Schadenregulierung als Schadennachweis maßgebend und dem Versicherer einzureichen.
  - d) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach §14.
  - e) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er einen beglaubigten Grundbuchauszug beibringen.  
Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach Ziff. (1) a) wird die Frist gewahrt.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§28, 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## §14 Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter wird Ersatz nicht gewährt.

## §15 Sachverständigenverfahren

- (1) Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- (2) Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wo wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- (3) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - a) Ein Verzeichnis der durch Sturm zerstörten oder beschädigten Waldbestände mit Schadholzmengen und Fläche
  - b) Eine Feststellung darüber, ob und in welchem Umfang diese Beschädigungen oder Zerstörungen auf unmittelbare Einwirkung des Sturmereignisses zurückzuführen ist.
  - c) Eine Aufstellung des Schadenumfanges nach §5 (Hektar oder Festmeter) sowie den tatsächlichen Wert der von dem Schaden betroffenen Bestände.
- (4) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- (5) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- (6) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§4 und 5 die Entschädigung.
- (7) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß §13 Nr. 1 nicht berührt.

## §16 Besondere Verwirklichungsgründe

- (1) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.  
Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (2) Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist eine Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

## §17 Zahlung der Entschädigung

- (1) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlusszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- (2) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz im Sinne von §247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- (3) Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- (4) Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- (5) Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
  - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.



## §18 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

---

- (1) Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- (2) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.  
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.  
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

## §19 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

---

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## §20 Verlängerung des Versicherungsvertrages

---

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt werden.

## §21 Gerichtsstand

---

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

## §22 Embargobestimmungen

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## §23 Schlussbestimmung

---

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

